

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Riethgen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Riethgen in der Fassung vom 07.05.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethgen in der Sitzung am 25.07.2012 den Erlass der folgenden Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtung und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Riethgen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erdbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 1 a) Nr. 1 bis 9 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche bis zu 1 Tag 44,00 Euro

§ 6
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte
und Urnenreihengrabstätte**

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 81,23 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 135,39 Euro
 - c) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 81,23 Euro
 - d) Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage 40,62 Euro
 - e) in einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattungen je Urne (max. 3 Urnen) 20,31 Euro
 - f) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Reihengrabstätten je Grabstätte und Jahr 5,42 Euro
 - g) Verlängerung der Nutzungsrechte bei Urnenreihengrabstätten je Grabstätte und Jahr 5,42 Euro
2. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
3. Bei einer nachträglichen Beisetzung einer oder mehrerer Urnen in einer bereits erworbenen Grabstätte wird die Nutzungszeit so verlängert, dass die Ruhefristen der Grabstätten gewährt werden. Entsprechend der Art der Grabstätte kommen für eine evtl. Verlängerung der Nutzungszeit die Gebühren pro Jahr laut der zu diesem Zeitpunkt gültiger Gebührensatzung in Ansatz.

§ 7
Gestattungsgebühren

- 1) Für die Gestattung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:
 - Einmalberechtigungskarte 5,11 Euro

§ 8 Umbettungen (Verwaltungsgebühren)

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| 1) | Für die Umbettung einer Leiche | 5,11 Euro |
| 2) | Für die Umbettung einer Urne | 5,11 Euro |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| - bei Reihen- und Familiengrabstätten je Grabstelle | 108,54 Euro |
| - bei Kindergrabstätte | 54,27 Euro |
| - bei Urnengrabstätten je Grabstelle | 54,27 Euro |

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährlich wiederkehrende Friedhofsunterhaltungsgebühr von

16,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils abweichend zur Fälligkeitsregelung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, bis zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.

§ 11 Pflegekosten der Gemeinschaftsgrabanlage

Zur Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage wird ein einmaliger Pflegekostenanteil pro Nutzer von 92,32 Euro erhoben.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Erich Steinicke
Bürgermeister

Siegel



Beschlossen am: 25.07.2012

Datum d. Ausfertigung: 22.08.2012

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 29.08.2012

rechtliche Unbedenklich-
keitserklärung durch
Rechtsaufsicht vom: 03.09.2012
Az. 752-041:68043

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung i. d. g. F. hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 05.09.2012 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 06.09.2012 bis 13.09.2012 angeschlagen.

Ausgehängt am 05.09.2012

Abgenommen am 19.12.2012